Satzung Offene Netze Nord e.V.

in der Entwurfsfassung vom 04.04.2019

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Offene Netze Nord".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt danach den Namen "Offene Netze Nord e.V.".
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Auflösung und Vermögen

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements bezüglich dieser Zwecke.
- 2. Hierzu fördert der Verein ideell, materiell und finanziell insbesondere:
 - (a) den Aufbau und Betrieb kabelloser und kabelgebundener Computernetzwerke, die der Allgemeinheit frei zugänglich sind,
 - (b) die Erforschung, Anwendung und Verbreitung freier Netzwerktechnologien,
 - (c) die Verbreitung und Vermittlung von Wissen über Funk- und Netzwerktechnologien,
 - (d) den Zugang zu Informationstechnologie für sozial benachteiligte Personen,
 - (e) die Schaffung experimenteller Kommunikations- und Infrastrukturen sowie Bürgerdatennetze,
 - (f) kulturelle, technologische und soziale Bildungs- und Forschungsprojekte,
 - (g) Fort- und Weiterbildung im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnologie,

- (h) Zusammenwirken mit öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen (Universitäten, Hochschulen, Volkshochschulen etc.),
- (i) Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie,
- 3. Der Verein ist frei und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnis hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Toppoint e.V. oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts mit vergleichbarer Zielsetzung, welche es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
- 5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6. Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Die Auflösung gilt als beschlossen wenn dreiviertel der abgegebenen Stimmen dafür stimmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern und diesen in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet. Der Aufnahmeantrag muß eine persönlich zugeordnete Identifikationsadresse für die von der Mitgliederversammlung festgelegten Kommunikationsverfahren gemäß § 4 Abs. 8 (h) enthalten.
- 3. Der Beitritt gilt erst dann als vollzogen, wenn der Mitgliedsbeitrag entrichtet worden ist.

- 4. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, und das Stimmrecht auszuüben. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch bevollmächtigte Vertreter aus. Das aktive Stimmrecht besitzen Mitglieder mit Erreichen des 16. Lebensjahrs. Das passive Wahlrecht beginnt mit Erreichen des 18. Lebensjahrs.
- 5. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 6. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen freigestellt und haben auf Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht.
- 7. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.
- 8. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied trägt die in der Beitragsordnung festgelegten Mahngebühren zusätzlich zum Beitrag.
- 9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 10. Der Austritt muss durch Mitteilung in Textform an den Vorstand erklärt werden. Er wird mit Endes des Geschäftsjahrs wirksam und muss sechs Wochen vor dessen Ablauf mitgeteilt worden sein.
- 11. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereininteressen schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor dem Ausschlussbeschluss Gehör zu gewähren.
- 12. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen und die nächste Mitgliederversammlung anrufen, von der die Gültigkeit des Ausschlusses mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt oder der Ausschluss rückgängig gemacht werden kann. Vom Zeitpunkt des Einspruchs bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.
- 13. Fördermitgliedschaften sind möglich. Fördermitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt und den Verein finanziell und ideell unterstützen will. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes statt.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- 3. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und mit den Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers beurkundet.
- 5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in Textform mindestens vier Wochen vorher zu übersenden, wobei die Einladung als bewirkt gilt, wenn sie fristgerecht an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse abgesandt worden ist.
- 6. Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein weiteres Stimmrecht ausüben.
- 7. Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung in geeigneter virtueller Form (Text- oder Voicechat) durchzuführen. Beschlüsse werden dann in Textform oder fernmündlich unter Beachtung der in Abs. 8 (h) festgelegten Verfahrensordnung gefasst. Wenn 25% der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Versand der Einladung der virtuellen Form widersprechen, muß die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung am Sitz des Vereins abgehalten werden.
- 8. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - (a) Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - (b) Entscheidung über zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangene Anträge
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - (d) Entlastung des Vorstands

- (e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, mit Dreiviertelmehrheit auch über Änderungen des Vereinszwecks xxx,
- (g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (h) Festsetzung der Verfahren und Kommunikationsmittel für virtuelle Versammlungen und Abstimmungen,
- (i) die Auflösung des Vereins gemäß § 2, Ziffer 4 und 6 dieser Satzung.

§ 5 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen: dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2. Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt er bis zur Wahl eines neues Vorstands kommissarisch im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied berufen, der der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- 3. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- 4. Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmzahl wird die Stimme des Schatzmeisters doppelt gezählt.
- 6. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Wahrnehmung seiner Aufgaben Vereinsmitglieder berufen, die entweder auf Dauer oder nur zur Erfüllung einer zeitlich begrenzten Tätigkeit Funktionen übernehmen.
- 7. Mitglieder des Vorstands und nach Abs. 6 beauftragte Mitglieder haften dem Verein nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Schädigung.